

Betreuungsvertrag
im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS)
am Schulstandort Schule Forsmannstraße



Zwischen KinderCampus Hamburg
- im Folgenden GBS-Träger genannt –

und Frau/Herrn _____
- im Folgenden Sorgeberechtigte genannt –

(Die Adressdaten befinden sich auf der Anlage 2 (Stammdaten und Erlaubnisse) zu diesem Vertrag)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Aufnahme des Kindes

Das Kind _____ geboren am _____
wird für das Schuljahr 2026/27 in die Betreuung des KinderCampus Hamburg aufgenommen.

2. Vertragsdauer

Der Betreuungsvertrag beginnt unter der Voraussetzung des Vorliegens einer aktuellen Leistungsvereinbarung für das jeweilige Schuljahr in der Anlage 1 am 31.05. und endet automatisch mit dem Verlassen der Schule, oder der ausdrücklichen Kündigung gemäß Ziffer 9. dieses Vertrages oder dem Fehlen einer ausdrücklichen Leistungsvereinbarung für das aktuelle Schuljahr gemäß Anlage 1.

3. Betreuungszeiträume

(1) Die Betreuung umfasst die Zeiten, die sich aus der aktuellen Anlage 1 (Betreuungszeiten) im jeweiligen Schuljahr ergeben. Dies sind zugleich die beim GBS-Träger gebuchten GBS-Leistungen. Nicht zur Betreuungszeit gehören die gesetzlichen Feiertage und nichtbuchbaren Tage gemäß Anlage 1. An bis zu 2 Studientagen kann die GBS-Einrichtung geschlossen werden. Für bis zu 4 Ferienwochen während des Schuljahres kann die GBS-Einrichtung geschlossen werden. Dies wird den Sorgeberechtigten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

(2) Es können bis zu 10 Ferienwochen innerhalb der Hamburger Ferien gebucht werden. Eine Ferienwoche besteht aus 5 zusammenhängenden Wochentagen innerhalb der Ferien, die durch ein Wochenende verbunden sein können. Feiertage innerhalb von gebuchten Ferienwochen zählen als Ferientage mit. Eine der bis zu elf buchbaren Ferienwochen kann eine sogenannte "Sockelferienwoche" sein. Eine Sockelferienwoche besteht aus bis zu 6 einzelnen, beliebig zusammengestellten Ferientagen. Die Buchung der Sockelferienwoche kommt mit dem ersten gebuchten Einzelferientag zustande.

(3) Die Buchung der Leistungen für ein neues Schuljahr erfolgt grundsätzlich bis zum 31. Mai vor den Sommerferien.¹ Danach eingehende Buchungen oder Änderungen fallen unter die nachfolgende Fristenregelung. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem GBS-Träger Änderungen der Betreuungszeiträume, die sie im Wege einer Nachbuchung oder einer Abbestellung vornehmen wollen, unverzüglich mitzuteilen. Die Nachbuchung oder Abbestellung von Rand- oder Ferienzeiten kann innerhalb eines Kalenderquartals mit Wirkung zum übernächsten Kalenderquartal erfolgen. Der GBS-Träger kann in begründeten Einzelfällen

¹ Bis auf begründete Einzelfälle wie z.B. Umzug, Schulwechsel oder spätere Entscheidungen in Widerspruchsverfahren.

auf die Einhaltung der Fristen schriftlich verzichten. Im Fall einer Änderung der Betreuungsleistung wird die Anlage 1 angepasst. Der Tag des Beginns der Änderung ist darin festzuhalten.

4. Stammdaten und Erlaubnisse

Die Stammdaten des Kindes und der Sorgeberechtigten, sowie weiterer Abholberechtigter des Kindes

werden in der Anlage 2 geregelt. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dass ihr Kind im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges nach Anlage 1 die GBS-Einrichtung pünktlich erreicht (insbesondere im Fall der Frühbetreuung) und verlässt

Eine verspätete Abholung des Kindes wird mit einer Pauschale von 10,-€ je angefangener Stunde vom GBS-Träger gesondert in Rechnung gestellt.

5. Versicherungsschutz

Alle vertraglich betreuten Kinder sind auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung / Schule zur GBS-Einrichtung und zurück, sowie während ihres Aufenthaltes in der GBS-Einrichtung gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert.

6. Haftungsbeschränkung

Im Rahmen seiner Tätigkeit haftet der GBS-Träger für sich und seine MitarbeiterInnen sowie eventuelle Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen gegenüber den Kindern und Sorgeberechtigten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für persönliches Eigentum der Kinder und/oder Sorgeberechtigten. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für eine eventuelle Haftung der MitarbeiterInnen und/oder Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

7. Gesundheitsvorsorge und Erkrankungen

7.1. Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten

Akut erkrankte Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die GBS-Einrichtung nicht besuchen. Nähere Information sind dem beigefügten Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutzgesetz zu entnehmen. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes sowie Unfälle auf dem Hin- und Rückweg, müssen der GBS-Einrichtung umgehend vom Sorgeberechtigten mitgeteilt werden. In Zweifelsfällen kann der GBS-Träger ein ärztliches Attest verlangen.

8. Datenschutz

Der GBS-Träger kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder zur Erfüllung dieses Vertrages zulässig und notwendig ist, die dafür erforderlichen personenbezogene Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten verarbeiten. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie der beigefügten Anlage 3 „Erläuterungen zum Datenschutz“. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO). Die Verarbeitung ist für die Erfüllung dieses Vertrags, dessen Vertragspartei die unterzeichnenden Sorgeberechtigten sind, erforderlich.

Dementsprechend wird der GBS-Träger die Aufnahmedaten der angemeldeten Schüler*innen von der Schule erhalten. Auch informieren sich GBS-Träger und Schule im Fall der Abwesenheit eines Kindes gegenseitig. Die Sorgeberechtigten bestätigen durch gesonderte Unterschrift am Ende dieses Vertrages ihre Kenntnisnahme.

Für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Leistungen und Pflichten des GBS-Trägers nicht erforderliche Daten werden nicht erhoben.

9. Vertragsbeendigung

9.1.

Der Vertrag endet bei Austritt aus der Schule, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf oder bei Fehlen einer ausdrücklichen Leistungsvereinbarung für das aktuelle Schuljahr gemäß Anlage 1.

9.2.

Der GBS-Träger kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

Wichtige Gründe sind, insbesondere und ohne Ausschluss anderer wichtiger Gründe, wenn das Kind oder einer seiner Sorgeberechtigten

- sich oder andere gefährdet oder
- nachhaltig den Betriebsfrieden der GBS-Einrichtung stört.

Der GBS-Träger hält bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die allgemeinen zivilrechtlichen Anforderungen an eine solche Kündigung ein.

9.3.

Den Sorgeberechtigten steht nach § 314 BGB das *besondere* gesetzliche Recht der Kündigung aus wichtigem Grund zu. Dabei sind die einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten.

9.4

Der GBS-Träger ist berechtigt die Vertragsbeendigung und die dieser zugrunde liegenden Umstände der Schulleitung mitzuteilen.

10. Wichtige Änderungen der persönlichen und sonstigen Verhältnisse

Wichtige Änderungen in den persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die die Betreuung des Kindes in der GBS-Einrichtung betreffen, wie z.B. Wohnungs-, Arbeitsplatz-, Schulwechsel, Änderung des Sorgerechts, sind der GBS-Einrichtung umgehend mitzuteilen.

11. Bestandteile dieses Vertrages

Als Bestandteil dieses Vertrages gelten:

- Anlage 1 Betreuungszeiten
- Anlage 2 Stammdaten und Erlaubnisse

12. Unterschriftsleistung

Für alle Unterschriftsleistungen der Sorgeberechtigten im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes wird hiermit vereinbart, dass für die Dauer der Gültigkeit dieser Vereinbarung die Unterzeichnung von Verträgen und Vereinbarungen mit dem GBS-Träger sowie deren Änderungen durch einen Sorgeberechtigten rechtlich wirksam und bindend für die/den andere/n Sorgeberechtigten ist. Die Sorgeberechtigten erteilen sich insofern wechselseitig Vollmacht und befreien sich von Beschränkungen einer Mehrfachvertretung.

13. Mündliche Nebenabreden und Wirksamkeit

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Regelungen berührt den Bestand des gesamten Vertrages nicht.

Gesonderte Bestätigung der Kenntnisnahme zum Datenaustausch zwischen Schule und GBS-Träger gemäß Ziffer 8 dieses Vertrages

Ich / wir bestätigen, dass wir Ziffer 8 dieses Vertrages zur Kenntnis genommen haben. Die Datenverarbeitung ist für die Erfüllung dieses Vertrags, dessen Vertragspartei wir sind, erforderlich. Für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Leistungen und Pflichten des GBS Trägers nicht erforderliche Daten werden nicht erhoben.

Dies bedeutet, dass

- die Schule die Aufnahmedaten der angemeldeten Schüler an den GBS-Träger weiterleiten darf,
- GBS-Träger und Schule sich im Fall der Abwesenheit eines Kindes gegenseitig informieren dürfen,
- besondere Vorkommnisse, die das Kindeswohl berühren, zwischen Schule und GBS-Träger ausgetauscht werden dürfen.

Ich/wir haben eine Ausfertigung dieses Vertrages mit den Anlagen 1 und 2, die Erläuterungen zum Datenschutz sowie das „Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutzgesetz“ erhalten.

Hamburg, den

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Unterschrift des GBS-Trägers